

(Vizepräsident Fräßdorf.)

(A) an die Regierung das Ersuchen richten — denn unsere Regierung ist an der Herstellung der Reichsversicherungsordnung beteiligt gewesen —, daß auch in Zukunft gegenüber der Arbeiterschaft eine andere Stellung bei Festsetzung der Fürsorge eingenommen wird.

Meine Herren! Den Gesetzentwurf, die Hinterbliebenen der Geistlichen betreffend, lehnen wir aus prinzipiellen Gründen ab. Sie wissen, nach unseren Grundsätzen ist Religion Privatsache. Wer das Bedürfnis nach religiösen Übungen hat, den soll man daran nicht hindern. Man muß es ihm aber auch selbst überlassen, dafür die Kosten aufzubringen. Das ist ein Standpunkt, der jedenfalls rechtlich durchaus begründet und auch billig ist. Aus diesem Grundsatz heraus hat der Staat und die Gemeinde nicht für die Hinterbliebenen von Geistlichen zu sorgen, sondern es haben die Religionsgemeinschaften selbst aus eigenen Mitteln dafür Beiträge zu zahlen.

Ich vermiße im übrigen bei diesem Gesetzentwurfe, daß man die legitimierten Kinder bei den Geistlichen erwähnt hat. Das ist auffällig. Ich möchte weiter erwähnen, daß die Mindestsätze der Pensionen nicht vorgesehen sind. Das ist nicht konsequent. Das hätte hier, wenn man konsequente Gesetzgebung treiben wollte, doch auch geregelt werden müssen.

(B) Meine Herren! Ich habe noch namens meiner politischen Freunde zu erklären, daß wir keineswegs die Geistlichen und ihre Hinterbliebenen ohne jede Unterstützung lassen wollen. Wir sind der Meinung, sie müssen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung unterworfen werden.

(Bravo!)

(Heiterkeit.)

Es steht meines Erachtens nichts im Wege, ihnen die Wohltaten zuteil werden zu lassen, deren auch die Arbeiterschaft und ihre Hinterbliebenen teilhaftig werden.

(Sehr gut! links.)

Nach allem, was ich ausgeführt habe, werden wir dazu kommen, den Gesetzentwurf, soweit es sich um die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Geistlichen handelt, abzulehnen, aber wir sind bereit, dafür einzutreten, wo es auch sei, daß die Hinterbliebenen der Geistlichen wie die Hinterbliebenen der Arbeiter die Unterstützung nach der Reichsversicherungsordnung erhalten.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dr. Böhme.

Abg. Dr. Böhme: Meine Herren! Ehe ich meine Ausführungen zu der Gesetzesvorlage beginne, stelle ich den Antrag:

Die Kammer wolle beschließen, die Königl. Dekrete Nr. 5 und Nr. 12 der Finanzdeputation A zur Beratung und Berichterstattung zu überweisen.

Was die Gesetzesvorlage selbst anlangt, so erkläre ich namens meiner politischen Freunde, daß wir die Vorlage mit großer Befriedigung aufgenommen haben, und zwar aus zwei Gründen. Der erste Grund ist der, daß es sich in dem vorliegenden Gesetzentwurfe darum handelt, einer großen Gesetzgebung zugunsten unserer Beamtenschaft den Schlüsselstein aufzusetzen, daß dieses Gesetz uns nicht vor die Aufgabe stellt, nach vollständig neuen Gedanken der Beamtenschaft etwas zuzuwenden, sondern daß es sich in diesem Gesetze lediglich um eine Konsequenz aus der früheren Stellungnahme unserer Fraktion und des Landtages handelt.

Gleich hier möchte ich auf einige Bemerkungen antworten, die mein Herr Vorredner zu diesem Gesetze gemacht hat.

Er hat zunächst erklärt, daß man der Vorlage anmerke, es sei ein Gesetz von Beamten für Beamte gemacht. Ich meine, mit dieser Ansicht trifft er nicht ganz das Richtige. Zunächst sind es nicht Beamte, die das Gesetz gemacht haben, wenigstens spielt diese Eigenschaft dabei nicht die Hauptrolle, sondern die Königl. Staatsregierung in ihrer Eigenschaft als Mitfaktor unserer sächsischen Gesetzgebung legt das Gesetz vor. Also nicht Beamte als solche, sondern die Staatsregierung als mitwirkend bei der Gesetzgebung kommt in Frage. Die Auffassung des Herrn Vorredners wäre richtig, wenn bei Bearbeitung des Gesetzes die Beamten, deren Verhältnisse von dem Gesetze getroffen werden, herangezogen worden wären. Dann könnte er die Forderung stellen, daß bei den Gesetzen, die die Arbeiterschaft betreffen, die Arbeiterschaft herangezogen werden soll.

Der Herr Vorredner brachte einen zweiten Einwand aus der Reichsversicherungsordnung. Es war zu erwarten, daß er bei Gelegenheit dieses Gesetzes es sich nicht entgehen lassen würde, auf die Reichsversicherungsordnung hinzuweisen, und vielleicht ist der Hinweis auch nicht ganz uninteressant. Aber jedenfalls in der Weise, wie er von dem Herrn Vorredner versucht worden ist, ist er nach meiner Meinung durchaus unzulässig. Bei der Versicherungsordnung handelt es sich nicht um Beamte,

(Sehr richtig!)

d. h. um Leute, die ihre Dienste während ihres ganzen Lebens dem Staate widmen, sondern es han-